

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.2012

Geschäftszahl

2012/12/0036

Rechtssatz

In Bezug auf eine Verweigerung der Übermittlung einer Kopie eines SAP-Ausdrucks "Abwesenheiten Überblick" ist § 17 AVG idF BGBl. I Nr. 5/2008 zu beachten. Diese Bestimmung knüpft das Recht der Partei "auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen" nicht mehr an das Vorhandensein der hierfür erforderlichen technischen Möglichkeiten. Für die Ausnahme eines solchen Ausdruckes von der Akteneinsicht im Verständnis des § 17 Abs. 3 AVG wären von der Behörde nachvollziehbare Gründe ins Treffen zu führen. Soweit der in Rede stehende Ausdruck Bestandteil des gegenständlichen Verwaltungsaktes geworden ist, steht einer Partei des Verfahrens auch das oben näher umschriebene Recht auf eine Kopie desselben zu. In diesem Zusammenhang kann sich die Behörde zur Verweigerung der Akteneinsicht nicht darauf berufen, dass die in Rede stehenden Aktenteile ihres Erachtens für die Entscheidung ohnedies bedeutungslos seien.